

## V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates Pfarrkirchen bei Bad Hall am Donnerstag, den 14. März 2014, um 19.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Gemeinde.

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

anwesend: 1) Bgm. Herbert Plaimer als Vorsitzender;

2) Vbgm. Alfred Jungwirth, Sieglinde Prihoda, Wolfgang Knogler, Eva Maria Hütmeier, Alfred Fischerede und Kornelia Haselsteiner;

3) GRM. Franz Irkuf, Sabine Plaimer, Jürgen Irkuf, Klaus Georg Grillmayr, Peter Prihoda, Herta Jungwirth, Sieglinde Prihoda sen., Gertraud Hinterberger, Ing. Johann Gruber, Edward Daubner,

Heimo Kahr; Dipl.-Ing. Gerhard Deimek; Ing. Marianne Daubner;

4) die EM. Manuela Knogler, Manfred Huber, Ilse Fischereder u. Peter Urban

abwesend: GRM. Ing. Jürgen Hausmann, Gerhard Neudecker, Sabine Knoll; Rosemarie Straßmayr, Heinz Straßmayr

### T a g e s o r d n u n g :

- 1) Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013:
  - a) Bericht über Prüfung durch den örtl. Prüfungsausschuss;
  - b) Genehmigung;
- 2) Subventionen 2014;
- 3) Straßenbauarbeiten 2014 – Vergabe der Arbeiten (Hallerweg);
- 4) Beschwerde von Markus Huber gegen negativen Bauplatzbewilligungsbescheid;
- 5) Erlassung einer Ermächtigungsverordnung für Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht;
- 6) Anpassung der Abfallordnung;
- 7) Abänderung der Verordnung betreffend “Risikogebäude” lt. OÖ. Feuerwehrgesetz;
- 8) Maßnahmen gegen Bodenerosion bei Starkregenereignissen – Grundsatzbeschluss;
- 9) Bebauungsplan “Kienbacher”;
- 10) Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen – Änderung der Rückzahlungskonditionen – Kenntnisnahme;
- 11) Grundangelegenheit Tassiloweg (Mag. Martinek – Griebler);
- 12) Anschaffung Kommunaltraktor – Finanzierungsplan;
- 13) Gemeindefusion Bad Hall-Pfarrkirchen;
- 14) Nachtragsvoranschlag 2013 – Prüfbericht der BH Steyr-Land;
- 15) Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Verständigungen hiezu gemäß vorliegendem Zustellnachweis an alle Gemeindevorstandsmitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister bestimmt AL. Franz Kaip zum Schriftführer dieser Sitzung.

Vor Beginn der Sitzung wird für das verstorbene ehem. GR-Mitglied Konsulent SR Herbert Felbermayr sowie für den verst. Bürgermeister der Nachbargemeinde Bad Hall, Herrn Harald Schöndorfer, eine Trauerminute abgehalten.

Bgm. Plaimer gibt noch bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 9) Bebauungsplan Kienbacher von der Tagesordnung abgesetzt wird, da noch einige Punkte geklärt werden müssen.

TOP 1) Rechnungsabschluss für Haushaltsjahr 2013;

Bericht: Edward Daubner (Obm-Stv. des Prüfungsausschusses)

a) Bericht über Prüfung durch den örtl. Prüfungsausschuss;

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 6.3. 2014 den Rechnungsabschluss 2013 eingehend geprüft und festgestellt, dass die auf den Seiten 112 bis 116 angeführten Ausgabenüberschreitungen der Haushaltsansätze um mehr als 10 % bzw. mehr als € 1.500 den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit entsprechen.

Antrag:

GRM. Edward Daubner beantragt, der Gemeinderat möge daher den Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag von GRM. Edward Dauner wird einstimmig angenommen. Der Prüfbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

b) Genehmigung;

Bericht: Bgm. Plaimer

Der Rechnungsabschluss 2012, welcher durch die Gemdat ausgedruckt wurde, lag in der Zeit vom 7.2.2013 bis 21.2.2013 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Während dieser Zeit steht es jedermann frei, gegen den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung der Gemeinde schriftlich Erinnerungen einzubringen. Es ist festzustellen, dass bei folgenden Ausgabenansätzen Überschreitungen des Voranschlages um mehr als 10 % und zugleich mehr als 1.500,- € vorliegen.

lt. RA 2013 (Seite 1112 – 116)

Diese Überschreitungen erscheinen gerechtfertigt und bedürfen noch der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Laut Gesamt-Ist-Rechnung haben die Einnahmen	€ 5,132.434,99
und die Ausgaben	<u>€ 4,771.999,55</u>
betragen, sodass am Jahresende ein Ist-Überschuss	€ 360.435,44
vorhanden ist.	

Im ao. Haushalt beträgt das laufende Anordnungs-Ist	
der Einnahmen	€ 287.564,27
und das der Ausgaben	<u>€ 230.072,85</u>
sodass der ao. Haushalt mit einem tatsächlichen Ist-	€ 57.491,42
Überschuss von	
abschließt.	

Der Schuldenstand der Gemeinde hat sich im Jahre 2013 von € 1,156.284,33 auf € 928.683,66 verringert.

Im ordentlichen Haushalt betragen die Soll-Einnahmen	€ 3,045.917,76	und
die Soll-Ausgaben	<u>€ 3,045.917,76</u>	
und sind somit ausgeglichen.		-,--

Vermerk: Die Vermögensrechnung liegt bei.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013 genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Der vorliegende Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gilt daher als beschlossen.

TOP 2) Subventionen 2014;

Der Bürgermeister berichtet:

Der Gemeindevorstand kann aufgrund der Einnahmen des Voranschlages 2014 in Höhe von € 3,129.900,-- Subventionen bis zu einer Höhe von € 1.564,95 (0,05 %) bewilligen. Subventionen, die diese Höhe überschreiten, sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Nachstehende Subventionen sind daher vom Gemeinderat zu genehmigen:

Musikkapelle Pfarrkirchen	3.000,-- €
Kurverwaltung Bad Hall	2.000,-- €

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge oben angeführte Subventionen für das Jahr 2013 bewilligen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Die angeführten Subventionen für das Jahr 2014 werden bewilligt.

TOP 3) Straßenbauarbeiten 2014 – Vergabe der Arbeiten (Hallerweg);

Bericht: Bgm. Plaimer

In der Sitzung vom 11.10.2013 wurde grundsätzlich beschlossen, dass der Hallerweg nach Maßgabe der finanziellen Mittel saniert, ausgebaut und staubfrei gemacht wird. Mit diesem Projekt wurde DI Weichelbaumer beauftragt, der diesbezügliche Ausschreibungsunterlagen vorbereitet hat. Die Anbotöffnung wurde am 20.02.2014 durchgeführt.

DI. Weichelbaumer hat die Anbote geprüft und teilt im Prüfbericht vom 03.03.2014 das Ergebnis mit.

## 7. ERGEBNIS DER ANGEBOTSPRÜFUNG

### 7.1. Reihung der geprüften und verbleibenden Angebote

Bieter / Bietergemeinschaft	Nach- lass	Angebotssumme inkl. Nachl. , inkl. Ust. [€]
Swietelsky, Baugesellschaft, Linz	0%	155.324,81
C. Peters, Baugesellschaft, Linz	0%	159.581,04
STRABAG AG, Linz	0%	167.103,37
Held & Francke, Linz	0%	168.250,99

In diesem Prüfbericht macht DI Weichselbaumer, Steyr den Vorschlag dem Bieter Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Edlbacherstraße 10, Linz, als Billigsbieter mit einer überprüften Anbotssumme von € 155.324,81 inkl. MWSt. zu beauftragen.

Die Anrainer sollen nach Vorlage des Projektes informiert werden.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Bauarbeiten für den Ausbau und die Staubfreimachung des Hallerweges entsprechend dem Vergabevorschlag von DI Weichselbaumer, Steyr, an die Fa. Swietelsky Bauges.m.b.H., Linz vergeben werden.

GRM. Heimo Kahr regt an, dass im Zuge der Straßenbauarbeiten auch eine Straßenbeleuchtung vorgesehen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Als beschlossen gilt daher, dass die Bauarbeiten für den Ausbau und die Staubfreimachung des Hallerweges entsprechend dem Vergabevorschlag von DI Weichselbaumer, Steyr, an die Fa. Swietelsky Bauges.m.b.H., Linz vergeben werden.

TOP 4) Beschwerde von Markus Huber gegen negativen Bauplatzbewilligungsbescheid;

Bericht: Bgm. Plaimer

Herr Markus Huber hat mit Ansuchen vom 23.08.2013 um die Bauplatzbewilligung für das Grundstück 215/1 KG Möderndorf angesucht.

Dieses Ansuchen wurde mit Bescheid vom 19.09.2013 abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung damit, dass im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde das Grundstück als Grünland ausgewiesen wird. Das Grundstück ist mit einem desolaten Gebäude landwirtschaftlicher Herkunft bebaut. Eine Bauplatzbewilligung kann nur für Grundflächen erteilt werden, die im Flächenwidmungsplan als Bauland (z.B. Wohngebiet ..) ausgewiesen werden.

Gegen diesen Bescheid wurde vom Rechtsanwaltsbüro Dr. Gütlbauer, Sieghartsleitner und Pichlmair, Wels, fristgerecht berufen.

Der Bescheid wird in seinem ganzen Inhalt bekämpft, wobei insbesondere eine Gesetzeswidrigkeit des derzeit gültigen Flächenwidmungsplanes geltend gemacht wurde.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 12.12.2013 der Rechtsansicht des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz angeschlossen und den Bescheid bestätigt.

Nunmehr erhebt das Rechtsanwaltsbüro Dr. Gütlbauer, Sieghartsleitner und Pichlmair im Auftrag ihres Mandanten Markus Huber Beschwerde an das OÖ. Landesverwaltungsgericht.

In einer 1. Prüfung durch den OÖ. Gemeindebund, geht es dem Beschwerdeführer nicht darum im Bauplatzbewilligungsverfahren zu einer anderen Entscheidung zu gelangen, sondern letztlich die Widmung vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen.

Durch den Wegfall der sog. „Sternchenwidmung“ im Verfahren 2001 sieht er einen wesentlichen Verfahrensfehler.

In der Beschwerdeschrift werden auf Seite 6 folgende Anträge an das OÖ. Landesverwaltungsgericht gestellt:

1. Beschaffung jener Verordnungsakten, die der Erlassung der Flächenwidmungspläne Nr. 4, 5 und 6 zugrunde lagen; und die anschließende Gewährung der Akteneinsicht;
2. Anberaumung einer mündl. Verhandlung;
3. Der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die beantragte Bauplatzbewilligung für die Grundstücke .20 und 215/1 je KG Möderndorf erteilt werde, allenfalls nach vorheriger Beantragung der Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall beim Verfassungsgerichtshof.

Die Beschwerde wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und wird anschließend an das OÖ. Landesverwaltungsgericht weitergeleitet.

Im konkreten Fall erscheint es lt. Rechtsansicht des OÖ. Gemeindebundesbundes nicht sinnvoll, einen Beschluss über die Beschwerde vor Entscheidung zu fassen.

Antrag.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die Beschwerde zur Kenntnis nehmen und beschließen, dass der Beschwerdeantrag an den OÖ. Verwaltungsgerichtshof weitergeleitet wird.

Beschluss:  
Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Als beschlossen gilt daher, dass die Beschwerde zur Kenntnis genommen wird und der Beschwerdeantrag an den OÖ. Verwaltungsgerichtshof weitergeleitet wird.

TOP 5) Erlassung einer Ermächtigungsverordnung für Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht;

Bericht: Bgm. Plaimer

Seit 1.1.2014 gibt es die in der OÖ. Gemeindeordnung vorgesehene Vorstellung (Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach Ausschöpfung des Instanzenzuges) an die Aufsichtsbehörde nicht mehr. Es wurden Landesverwaltungsgerichte geschaffen.

Für die Vorlage von Beschwerdeanträgen an die Landesverwaltungsgerichte ist der Gemeinderat zuständig. Gem. § 43 Abs. OÖ. Gemeindeordnung besteht die Möglichkeit der Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde (gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf den Bürgermeister.

Im Verfahren Huber ist dies nicht mehr möglich, weil die Vorlagefristen nicht mehr eingehalten werden können, außer man würde sofort für diesen Tagesordnungs-punkt eine Gemeinderatssitzung anberaumen müssen. Um aber künftig solche Geschäftsfälle einfacher abzuwickeln soll für diese Angelegenheiten dem Gemeinderat eine Übertragungsverordnung nach dem Muster des OÖ. Gemeindebundes vorgeschlagen werden.

In dieser Verordnung wird geregelt, dass in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen werden:

- ➔ Die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,

- ➔ die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird, und
- ➔ die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übertragungsverordnung nach dem Muster des OÖ. Gemeindebundes beschließen und die in Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen. Der Bürgermeister wird in solchen Fällen von Verwaltungsangelegenheiten dem Gemeinderat derartige Entscheidungen in der nächsten Sitzung berichten.

Diese Ermächtigungsverordnung ist nicht etwas, was mir eingefallen ist, sondern diese Ermächtigungsverordnung haben wir hier in diesem Raume bei einer Besprechung mit dem OÖ. Gemeindebund beraten. Gemeindebundpräsident Hingsamer wurde von den Bürgermeistern gefragt, was es Neues gibt und eine der Neuerungen waren die Verwaltungsabläufe mit dem Verwaltungsgericht. Dort wurde empfohlen, den Gemeinderäten eine Übertragungsverordnung bzw. Ermächtigungsverordnung vorzuschlagen. Es ist ein großes Maß an Verantwortung damit verbunden, was natürlich heißt, man muss zu seinen Entscheidungen stehen. Wir haben hier Erfahrungen gemacht in der Grundverkehrsgeschichte. Da haben wir ein ähnliches Konstrukt. Wenn es wo „haarig“ wird, muss man mit den Fraktionsobleuten darüber befinden und dann schauen, welche Entscheidungen man trifft.

GVM. Knogler:

Wir haben natürlich in der Fraktionssitzung darüber diskutiert. Wir sind der Meinung, dass diese Angelegenheit beim Gemeinderat bleiben sollte, weil es nicht so oft vorkommt in unserer Gemeinde.  
Bgm. Plaimer:

Am liebsten wäres es mir, wenn wir das gar nicht bräuchten.

GRM. NR. Dipl.-Ing. Deimek:

Herr Knogler hat es bereits erwähnt, es ist nicht so oft notwendig. Das Ganze ist immer ein Spiel wie harmonieren der Bürgermeister, der Gemeindevorstand, die Fraktionsobleute und der Gemeinderat. Nachdem die Verordnung nicht temporär mit Ende der Gesetzgebungsperiode endet, sondern weiter rennt und man nicht weiß was möglicher Weise weiß, was in der nächsten aber sicher nicht weiß, was in der übernächsten Periode ist, ist es eine zweiseitige Angelegenheit. Spielt der Bürgermeister, wer immer das ist, in der gegenwärtigen Konfiguration wissen wir, dass das funktioniert, wir wissen nicht, gibt es da schon für den Gemeinderat eine Vorabinformation. Gibt es eine Diskussion, kann man einer solchen Verordnung gleich zustimmen. Spielt es das nicht, ist das gerade in einer Phase, die wir jetzt haben, ein Jahr vor der nächsten Wahl ein durchaus interessantes Hasardspiel des jeweiligen agierenden Bürgermeisters. Ein Fehler heißt: Ein aufgelegter Elfer für die Wahlen. Das ist aus der Sicht der Bürgermeisters. Aus der anderen Sicht, wenn man informiert wird, heißt das auch für die Gemeinderäte, dass sie sich dann in der nächsten Sitzung nicht total distanzieren können. Auch da ist ein gewisses Risikopotential. Der Bürgermeister hat es erwähnt, es ist selten und nicht seine Erfindung. In der momentanen Situation vorausschauend und kein Mißtrauen für die geltende Periode und schauend was in der nächsten und übernächsten Periode so geschieht würde ich das so belassen. Vielleicht gewinnt man dann sollten sich diese Fälle häufen und den Eindruck gewinnen, dass man doch etwas in diese Richtung tun sollte. Aber es ist immer ein Spiel wie gut läuft die Kommunikation zwischen den einzelnen Organen in der Gemeinde.

Bgm.Plaimer:

Grundsätzlich ist es dem Gemeinderat unbelassen, diese Ermächtigungsverordnung wieder zu “canceln”. Wenn der Gemeinderat glaubt, dieses Verfahren funktioniert so nicht, kann der Gemeinderat jederzeit nach § 46 den Antrag einbringen, um diese Ermächtigungsverordnung zu widerrufen. Wenn wir das heute nicht beschließen, dann bitte ich um Verständnis, dass bei einem Einspruch eine Sondersitzung mit nur einem Tagesordnungspunkt einberufen werden wird.

Möglicherweise muss sie auch sehr rasch einberufen werden. Die Frist dafür liegt innerhalb von 2 Monaten. Grundsätzlich brauche ich diese Ermächtigungsverordnung nicht.

GRM. Heimo Kahr:

Ich bin auch der Meinung, dass wir das so belassen sollten, obwohl wir ein gutes Verhältnis im Gemeinderat haben. Es ist nicht so oft und ich persönlich habe auch kein Problem damit, dass es eine Sondersitzung, sollte es sein, einberufen wird.

Bgm. Plaimer zieht seinen Antrag zurück!

TOP 6) Anpassung der Abfallordnung;

Der Bürgermeister berichtet:

Der Gemeinderat hat im Jahre 2011 eine Abfallordnung beschlossen und diese zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Die Verordnungsprüfung ergab, dass § 1 der Abfallordnung entfallen kann bzw. die gültigen Begriffsbestimmungen des OÖ. AWG 2009 enthalten muss.

Im § 2 fehlen die durch das AWG 2009 geänderten bzw. neu angeführten Begriffsbestimmungen.

Im § 3 Abholbereich muss Abs. 2 korrigiert werden. Dies betrifft den Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle.

Weiters sind die Pflichten der Abfallbesitzer zu ergänzen, die Öffnungszeiten der Kompostierungsanlage anzuführen und der Wortlaut „biogene Abfälle“ durch Biotonnenabfälle zu ersetzen.

Die gegenständliche Abfallordnung wurde vor Beschlussfassung im Gemeinderat noch zur Vorprüfung an das Amt der OÖ. Landesregierung gesandt. Die aufgezeigten inhaltlichen Mängel wurden eingearbeitet.

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall

vom 14.03.2014

mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009, LGBl.Nr. 71/2009 i.d.g.F, wird verordnet:

### § 1

#### Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall betreibt für die regelmäßige **Sammlung** der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall betreibt für die regelmäßige **Sammlung** der im Gemeindegebiet anfallenden **Biotonnenabfälle** eine öffentliche Abfuhr.
- (3) Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall betreibt für die regelmäßige **Sammlung** der im Gemeindegebiet anfallenden Gewerbeabfälle und für sperrige Abfälle keine öffentliche Abfallabfuhr.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1)

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### § 3

#### Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die **Erfassung** der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) **Der Abholbereich für die Erfassung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.**

(3) Der Abholbereich für die **Erfassung** der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

### § 4

#### Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Bad Hall zu bringen: bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.**

(3) **Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen oder zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.**

- (4) **Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.**
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## **§ 5 Abfallbehälter**

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sind Abfalltonnen mit 90 lt (EN 840-1), 120 lt Inhalt (EN 840-1) bzw. Abfallcontainer mit 1.100 lt Inhalt (EN 840-3) zu verwenden.
- (2) Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind Biotonnen mit 23 lt Inhalt aus Kunststoff zu verwenden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und biogenen Abfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.

## **§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von mind. 90 l bei einem 4-Personenhaushalt und einer vierwöchentlichen Abfuhr angenommen.

- a) Für einen Haushalt:
- mindestens eine 90 l Abfalltonne
  - 23 l Bioabfallvolumen
- b) Für jeden weiteren Haushalt:
- mind. eine 90 l Abfalltonne
  - 23 l Bioabfallvolumen
- c) Für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze
- mind. eine 90 l Abfalltonne
  - 23 l Bioabfallvolumen
- Für weitere 10 Sitzplätze:
- mind. eine 90 l Abfalltonne
  - 23 l Bioabfallvolumen
- d) Für Gaststätten mit Beherbergung bis 10 Sitzplätze:
- mind. eine 90 l Abfalltonne
  - 23 l Bioabfallvolumen
- Für weitere 10 Sitzplätze:
- mind. eine 90 l Abfalltonne
  - 23 l Bioabfallvolumen
- e) Für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:
- mind. eine 90 l Abfalltonne
  - 23 l Bioabfallvolumen
- Für weitere 5 Mitarbeiter:
- mind. eine 90 l Abfalltonne
  - 23 l Bioabfallvolumen

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## **§ 7 Abfuhrtermine**

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Firma Waizinger, Dietach, erfolgt zwei-, vier- bzw. sechswöchentlich.

- (2) Sperrige Abfälle können beim ASZ Bad Hall abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in den Monaten Juni bis Oktober wöchentlich, in den Monaten November bis Mai zweiwöchentlich.
- (6) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Firma Waizinger, Dietach, erfolgt zwei-, vier- bzw. sechswöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und **Biotonnenabfälle** werden im Bad Haller Kurier veröffentlicht.

## **§ 8**

### **Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Himmelfreundpointner, Furtberg 45, 4540 Bad Hall, welcher eine Kompostierungsanlage (für Baum-, Strauch- und Grasschnitt) mit dem Standort Bad Hall zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle und Grünabfälle betreibt.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 11**

### **Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung bzw. werden die Abfallgebühren im Rahmen des Voranschlages jährlich festgesetzt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 08.07.2011 außer Kraft.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Die vorliegende Abfallordnung gilt daher als beschlossen.

TOP 7) Abänderung der Verordnung betreffend "Risikogebäude" lt. OÖ. Feuerwehrgesetz;

Bericht: Bgm. Plaimer

Es besteht aus dem Jahre 1995 eine Kundmachung über Risikoobjekte, diese soll überarbeitet und angepasst werden.

Folgende Objekte sollen als Risikoobjekte lt. OÖ. Feuerpolizeigesetz eingestuft werden:

1. Pfarrkirche;
2. Volksschule;
3. Pfarrcaritas Kindergarten;
4. Gasthaus Mayrbäurl und Gasthaus Lamplhub;
5. Fa. Kienbacher;
6. Fa. Lattner GmbH neuer Standort;
7. Fa. Lattner GmbH. Alter Standort;
8. Tischlerei Zorn;
9. Schloß Feyregg;
10. Schloß Mühlgrub inkl. Betriebe;
11. Parkbad Bad Hall – Pfarrkirchen;

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die genannten Objekte als Risikoobjekte einstufen und beiliegende Verordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Als beschlossen gilt daher, dass die genannten Objekte als Risikoobjekte eingestuft werden und die beiliegende Verordnung beschlossen wird.

TOP 8) Maßnahmen gegen Bodenerosion bei Starkregenereignissen – Grundsatzbeschluss;

Bericht: Bgm. Plaimer

Die Pfarrkirchner Bauernschaft will Maßnahmen gegen Bodenerosion bei Starkregenereignissen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pfarrkirchen und der Bodenschutzstelle der OÖ. Landwirtschaftskammer Linz setzen.

Zu diesem Zweck sollen an 18 Stellen im Gemeindegebiet begrünte Schutzstreifen im Gesamtausmaß von ca. 2,55 ha zusätzlich angelegt werden, die Straßen, Straßengräben, Kanalanlagen und angrenzende Hausgärten schützen sollen.

Durch diese Maßnahme soll eine Win-Win-Situation erreicht werden, weil dadurch erreicht werden kann, dass Erdreich nicht abgeschwemmt und dann weggeräumt und entfernt werden muss.

Diese Maßnahmen sollen von der Gemeinde mit einem Betrag von € -,15 pro m<sup>2</sup>, d.s. rd. 3000 bis 4.000 € pro Jahr finanziell gefördert werden.

Am Mittwoch, 12. Feb. 2014 fand im Gasthaus Mayrbäurl eine diesbezügliche Informationsveranstaltung mit Herrn DI. Franz Hölzl von der OÖ. LWK statt.

Mit den betroffenen Bauern sollen Verträge auf den Zeitraum 2014(15) – 2020 abgeschlossen werden (siehe Mustervertrag).

Ziel ist es, durch diese gemeinsamen Bestrebungen das Risiko von Bodenerosionen bei Starkregenereignissen zu senken, und dadurch die betroffenen Bewohner sowie die öffentlichen Einrichtungen wie Straßen, Kanäle, Straßengräben etc. zu schützen, wodurch auch enorme Kosten vermieden werden könnten.

***Der Zeitraum für diese Maßnahmen wurde bis 2020 gewählt, weil bis zu diesem Zeitraum die Maßnahmen für die ländliche Entwicklung gelten werden.***

***(Förderprogramm für die Europ. Union)***

***Tel. vom 11.3.2014 mit Herrn DI Franz Xaver Hölzl von der OÖ. Landwirtschaftskammer, Abt. Bodenschutz***

Bgm. Plaimer:

Ich möchte auch dem Ortsbauernobmann Franz Kraus sehr danken, der sich in dieser Sache sehr engagiert und sich mit den Bäuerinnen und Bauern auseinander gesetzt hat, um eine positive Stimmung, für diese aus meiner Sicht aus sehr sinnvolle Maßnahme zu erreichen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, dass die geplanten Maßnahmen gegen die Bodenerosion bei Starkregen in Zusammenarbeit mit den Pfarrkirchner Bauern und der OÖ. LWK vorerst für den Zeitraum 2014 – 2020 finanziell gefördert werden, wobei die Kosten jährlich ca. € 3.000,- bis € 4.000,- betragen werden.

Mit den betroffenen Landwirten sind diesbezügliche Verträge abzuschließen.

Vbgm Jungwirth:

Ich finde diese Maßnahmen sehr positiv. Mich stört nur bei der ganzen Geschichte die Dauer der Verträge. Ich sehe es so, dass die Fruchtfolge normalerweise 3 Jahre beträgt, aber die Verträge bis 2020 abgeschlossen werden.

GRM. Fischereeder:

Das hat an sich nichts mit Fruchtfolge zu tun. Probleme gibt es vor allem beim Maisanbau bzw. Beim Sojaanbau. Und das kann im darauffolgenden Jahr sein. Die Fruchtfolge ist in diesem Sinne nicht wirksam. Wirksam ist es dann, wenn ich sage, ich habe dort immer wo es wirklich extrem ist, warum ist das zustande gekommen. Zustande gekommen ist es dadurch, weil es hat in der Wilhelm-Fein-Straße vor 2 Jahren eine Anzeige gegeben. Herr Wakllbinger hat das angezeigt, dass er in seiner wunderschönen Gartenanlage ein riesengroßes Problem gehabt hat. Es war da ein Starkregen und dadurch kam es zu Verschlemmungen. Er hat das zur Anzeige gebracht. Diese Anzeige ist auch an die OÖ. Landwirtschaftskammer gegangen und die Landwirtschaftskammer ist dann aktiv geworden und hat diese Angelegenheit angeschaut. Das kann nicht sein, dass eine Anzeige in "Sand verläuft", das gibt es nicht. Aufgrund dieser Anzeige hat man das Vorort besichtigt im Beisein des Bürgermeisters. Aufgrund dieser Begehung ist herausgekommen, dass wir das eine machen können, diese Grünstreifen anzulegen, um dieser Anschwemmung des Erdreiches zu verringern, das heisst aber nicht, dass wir das verhindern können. Verhindern können wir das nicht. Verhindern würde heissen, dass wir überhaupt keinen Mais mehr anbauen dürfen. Diese Streifen werden zur Verhinderung angelegt. Wenn es extrem schüttet und hagelt, so wie am 9. Juni des Vorjahres, dann kann dieses Ereignis das nicht abhalten. Was hat man gemacht, aufgrund der Begehung, der Bürgermeister war dabei, hat man gesagt, wir können das so darstellen. Dann hat Franz Kraus gesagt, wir haben mehrere solcher Problemstellen, wo der Feldrand bis an die Straße geht, wo es nicht nur bei Starkregen, sondern auch schon bei mässigerem Regen das Erdreich schon auf die Straße kommt. Um das zu verhindern wurden diese Flächen ausgesucht. Das ist erweiterungsfähig, das ist klar. Das soll nicht heissen, dass sich die Bauern aus Pfarrkirchen bereichern wollen oder sonst was, das ist Blödsinn. Es geht um das, die Bauern leisten auch einen Beitrag für die Gemeinde und Kosten zu sparen. Das heisst ein Regen, ein bisschen stärkerer Regen und das Erdreich ist auf der Straße. Dann wird die Gemeinde gerufen und der Gemeindearbeiten muss kommen mit dem Frontlader und dann hinten nach die Feuerwehr, um das Erdreich wegzuräumen und die Straße zu putzen. Das sind Kosten, die entstehen, die wir wahrscheinlich jährlich haben. Dieses Projekt hilft wahrscheinlich, diese Kosten jährlich etwas zu reduzieren. Ganz vermeiden können wir das nicht. Bei einem Starkregen wird es natürlich aber wieder so sein.

Vbgm. Jungwirth:

Es geht mir nu rum die Länge des Vertrages, sondern ob wir diesen Vertrag auf 6 Jahre abschließen müssen. denn nach 3 Jahren wissen wir, ob es tatsächlich funktioniert. Denn wenn es in 3 Jahren nicht funktioniert, funktioniert es in 6 Jahren auch nicht.

GRM. Fischereeder:

Es ist egal, ob die Laufzeit 3 oder 6 Jahre ist, wir werden sehen, dass sich die Schäden dadurch verringern. Ganz weg bringen wir das nicht, das kann man nicht verhindern. Das geht nicht. Wir haben die Flächen ausgewiesen und auch verpflichtend gesagt, ob die Fläche 1000 oder 1500 m<sup>2</sup> beträgt und das der Landwirt von sich aus nochmals die gleiche Fläche dazugibt. Wenn die ausgewiesene Fläche 1000 m<sup>2</sup> beträgt, so sind es 2000 m<sup>2</sup>.

Bgm. Plaimer:

Wir gehen davon aus, dass wir 2,55 ha in der Förderung drinnen haben werden und eine Gesamtfläche von 3,5 – 4 ha zusammenbringen. Man kann über die Länge des Vertrages durchaus diskutieren, man kann das hinterfragen und das ist auch gut und wichtig so. Ich war bei diesem Vortrag am 12. Feb. 2014 dabei und es war ein sehr interessanter Vortrag. Für mich als Nichtlandwirt und Laien – es gibt keinen Tag an dem man nicht was Neues lernen kann. Was wichtig ist und das hat der Dipl.-Ing. Hölzl schon gesagt, diese Maßnahme, die wir vornehmen ist eine Maßnahme, um jedoch das Funktionieren sicher zu stellen, sind andere Maßnahmen auch notwendig, aber das weiß der Landwirt selbst wie er auf seinem Feld, da ja jedes Feld scheinbar anders ist. Man kann nicht alles über einen Kamm scheren, das gibt es einfach verschiedene Möglichkeiten. Wenn diese Möglichkeiten zielgerichtet mit der Natur und den Maßnahmen stattfinden. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit, dass das funktioniert groß. Wenn es nur eine Einzelmaßnahme ist, kann es nur partiell helfen.

GRM.DI Deimek:

Eine Frage zur allgemeinen Klarstellung. Was heisst das zum Thema “Haftungen und Schäden”? Daraufgekommen bin ich über den letzten Satz: Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Landwirt keine Haftung für allfällige Schäden des Vertragspartners oder Nachteile Dritter, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, übernimmt.

Alte Situation ohne dieser Vereinbarung heisst für mich: Großer Schaden, wer ist an der Bereinigung beteiligt? Die Gemeinde haben wir gehört, aber nicht nur. Neue Vereinbarung, kleiner Schaden oder gar kein Schaden. Wer hat gespart?

Bgm. Plaimer:

Die ganzen Schäden, die wir seit 2002 gehabt haben, da ist mir kein einziger Fall bekannt, wo der Landwirt etwas zur Schadenswiedergutmachung bei zu tragen hatte. Die Gemeinde hat vice versa, für ihren Schaden am Straßengraben oder an der Straße, für die zuständig war. Der Schaden an Häusern hat der dem das Haus gehört zu tragen mit Hilfe des Katastrophenfonds. Da gibt es eh genug Maßnahmen und Fördermaßnahmen.

GRM DI Deimek:

Die Gemeinde wird hoffentlich durch die Verringerung der Schäden weniger Kosten haben. Am Bauern ist bisher nichts “hängen geblieben”.

Bgm. Plaimer:

Die Win-Win-Situation, die hier beschrieben worden ist, der eine Part ist der Eigentümer der Liegenschaft bzw. Hausbesitzer, der hier etwas gewinnen kann, der andere Teil ist die Gemeinde selber, die etwas gewinnen kann, weil evt. Weniger Straßengräben geräumt werden muss und die Feuerwehr nicht einen ganzen Tag lang Straßen waschen muss und zum 3 Teil ist natürlich auch der Landwirt der Gewinner, denn es ist nicht lustig, wenn z.b. 2 mm vom wertvollen Humus weg kommt, was in Summe ein Riesenberg von Erde ist, den der Landwirt verliert. Und dann gibt es noch einen 4. Gewinner und das ist die Natur selber. Weil die Erde schwimmt den Feyreggerbach hinunter und ich weiß nicht ob sie bis ins Schwarze Meer kommt.

GRM. Prihoda:

Und es gibt einen 5 Gewinner und das ist der Katastrophenfonds.

GRM. Fischereeder:

Für mich ist das ein gutes und praktikables Beispiel. Wir werden sehen, was dann passiert. Diese Situation und diese Problematik die war, kann vielleicht um 20, 30 oder 40 % verringert werden. Dadurch können riesige Kosten gespart werden.

Bgm.:

Ich darf nur kurz berichten. Ich habe heute ein Schreiben bekommen von Herrn DI Günther Humer. Das geht in diesselbe Richtung bzw. Kerbe, das heißt: Sturzflutmanagement. Im Rahmen des von der EU unterstützen Objektes können für Musterflächen unentgeltlich eine Ermittlung der Abflussmenge von Bächen und Sturzfluten mit einem zweidimensionalen Strömungsmodell durchführen und dies in einer Sturzfluthinweiskarte darstellen. Bei unserem Treffen am 14. Jänner 2014 erörterten wir die

Sturzflutproblematik in ihrer Gemeinde. Diese Sturzflut ist genau das was wir im Juni 2013 gehabt haben. Nunmehr können wir Ihnen mitteilen, dass wir für Ihre Gemeinde eine Sturzflutkarte erstellen können. Als Grundlage werden unentgeltlich die 10 m Rasterdaten verwendet. Wir bitten um Übermittlung des Katasters DKM ... das nur zur Information.

Wir haben im Vorstand darüber geredet und dass wir uns da anmelden und dass ist jetzt das Ergebnis, dass wir an dieser Messung - und das ist durchaus positiv - teilnehmen können.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen, als beschlossen gilt daher, dass die geplanten Maßnahmen gegen die Bodenerosion bei Starkregen in Zusammenarbeit mit den Pfarrkirchner Bauern und der OÖ. LWK vorerst für den Zeitraum 2014 – 2020 finanziell gefördert werden, wobei die Kosten jährlich ca. € 3.000,- bis € 4.000,- betragen werden.

Mit den betroffenen Landwirten sind diesbezügliche Verträge abzuschließen.

TOP 9) Bebauungsplan "Kienbacher";

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 10) Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen – Änderung der Rückzahlungskonditionen – Kenntnisnahme;

Bericht: Bgm. Plaimer

Mit Schreiben vom 15. Jänner 2014 des Amtes der o.ö. Landesregierung, IKD-2013-223458/11-Sec, wurden die Gemeinden informiert, dass der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen für den Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bis zum 31. Dezember 2015 verlängert wurde.

Der Gemeinderat ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge den oben angeführten Erlass des Amtes der o.ö. Landesregierung zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Der oben angeführte Erlass des Amtes der o.ö. Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

TOP 11) Grundangelegenheit Tassiloweg (Mag. Martinek – Griebler);

Bericht: Bgm. Plaimer

Gemäß dem Vermessungsvorplan von Geometer Daxinger soll an Fam. Martinek insgesamt 23 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut übertragen werden. Es erfolgt damit eine Bereinigung der Angelegenheit Inanspruchnahme von öffentlichem Gut für Löffelsteinmauer und Parkfläche. Im Zuge dieser Grenzberichtigung hat Herr Griebler angeboten kostenlos 7 m<sup>2</sup> ins öffentliche Gut abzutreten, wenn die Staubfreimachung der Zufahrt zum Grundstück 199/3 KG Pfarrkirchen hergestellt wird.

Derzeit hat die Fläche ein Ausmaß von ca. 44,36 m<sup>2</sup> und kann als Umkehrfläche genutzt werden. Durch die Errichtung von Einfahrtstoren wird diese Fläche verkleinert auf ca. 33,89 m<sup>2</sup>.

Lt. Schreiben vom 26. April 2013 wurde den Ehegatten Martinek eine Abtretung des öffentlichen Gutes in Aussicht gestellt, wenn

- a) dem Gemeindeamt eine Planskizze vorgelegt wird,
- b) als Kaufpreis € 75,- pro m<sup>2</sup> festgelegt und

- c) sämtliche Kosten dieser Grundabtretung (Vermessung, Herstellung der Grundbuchs- ordnung, Notariatskosten usw.) getragen werden.

Die Kosten für die Fläche der Überbauung im Ausmaß von ca. 12 m<sup>2</sup> betragen bei einem vereinbarten Kaufpreis von € 38,95, € 467,40.

Die Restfläche setzt sich aus den Teilflächen des Geometerplanes Daxinger, Teil 1, 18 m<sup>2</sup> Minus 6,00 m<sup>2</sup> (Teil der überbauten Fläche) zusammen. Dies ergibt eine Fläche von 12 m<sup>2</sup> mal € 75,--, ist € 900,--.

Mit Herrn Griebler wird noch am Montag noch abschließend diese Angelegenheit bezüglich der Grundabtretung und Staubfreimachung gesprochen.

### Vereinbarung

betreffend die Übertragung von Teilen des öffentlichen Gutes an die Ehegatten Mag. Michael und Marianne Martinek, Tassiloweg 5 und die Abtretung eines Grundstücksteiles von Herrn Reinhard Griebler, Tassiloweg 7.

Aufgrund der Inanspruchnahme von öffentlichem Gut wird zur Lösung dieser Angelegenheit vereinbart:

1. Entsprechend der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Prof. Dipl.Ing. Dr. Techn. Werner Daxinger, Wögererweg 13, 4400 Garsten, vom 23.09.2013 der in dieser Planurkunde ersichtliche Teil 1 im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> und Teil 2 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut in das Eigentum der Ehegatten Mag. Michael und Marianne Martinek übertragen.
2. Ebenso wird das als Teil 4 ausgewiesene Grunddreieck im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> der unter Punkt 1 bezeichneten Planurkunde an Herrn Reinhard Griebler übertragen.
3. Die Kosten für die Fläche der Überbauung im Ausmaß von ca. 12 m<sup>2</sup> betragen bei einem vereinbarten Kaufpreis von € 38,95, € 467,40.  
Die Restfläche setzt sich aus den Teilflächen des Geometerplanes Daxinger, Teil 1, 18 m<sup>2</sup> Minus 6,00 m<sup>2</sup> (Teil der überbauten Fläche) zusammen. Dies ergibt eine Fläche von 12 m<sup>2</sup> mal € 75,--, ist € 900,--.  
Diese Kosten in Gesamthöhe von € 1.367,40 sind von den Ehegatten Mag. Michael und Marianne an die Gemeinde Pfarrkirchen zu leisten.
4. Die Geometerkosten und die Kosten für die grundbücherliche Durchführung (Herstellung der Grundbuchsordnung) sind von den Ehegatten Mag. Michael und Marianne Martinek zu tragen.
5. In der Vermessungsurkunde wird Grundstücksteil 3 ausgewiesen. Vom Grundstück 190/6 KG Pfarrkirchen wird dieser Grundstücksteil im Ausmaß von 9 m<sup>2</sup> ins öffentliche Gut übertragen. Für diese Abtretung sind an Herrn Griebler € 75,-- je m<sup>2</sup> (insgesamt € 525,--; 9 m<sup>2</sup> minus 2 m<sup>2</sup>) von der Gemeinde zu leisten.
6. Herrn Griebler wird die Staubfreimachung der Wegparzelle 200/6 KG Pfarrkirchen zugesichert. Durch die Staubfreimachung der Wegparzelle 200/6 KG Pfarrkirchen wird der Verkehrsflächenbeitrag nach der OÖ. Bauordnung in Höhe von dzt. € 3.964,03 fällig.

Pfarrkirchen, 07.03.2014

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass entsprechend dem Teilungsplan des Geometers Dr. Techn. Werner Daxinger die im Teilungsplan ausgewiesenen Flächen als öffentliches Gut aufgelassen werden und den Ehegatten Martinek (Teilfläche 1 und 2 im Gesamtausmaß von 23 m<sup>2</sup>) und Herrn Griebler (Teilfläche 4, 2 m<sup>2</sup>) übertragen werden. Die Gemeinde erhält die Teilfläche 3 (Ausmaß 9m<sup>2</sup>) aus dem Grundstück 190/6 KG Pfarrkirchen ins öffentliche Gut. Sämtliche Kosten (Vermessung, Herstellung der Grundbuchsordnung, Notariatskosten usw.) werden von den Ehegatten Martinek getragen.

Ebenso soll die vorliegende Vereinbarung betreffend die Übertragung des öffentlichen Gutes an die Ehegatten Mag. Michael und Marianne Martinek, Tassiloweg 5, und die Abtretung eines Grundstücksteiles von Herrn Reinhard Griebler, Tassiloweg 7, sowie die Staubfreimachung der Wegparzelle Nr. 200/6 KG. Pfarrkirchen beschlossen werden.

GVM. Knogler:

Das war ein Punkt über den wir sehr sehr lang diskutiert haben in unserer Fraktionssitzung, wobei es nicht um den Tassiloweg selbst geht um die Grundteilung, auch nicht um die Staubfreimachung, sondern um das Kanalrohr, das in die Zufahrtsstraße hinein gelegt werden soll, auf Kosten der Gemeinde, wobei das Rohr bereit gestellt wird und um den Anschluss an den Kanalschacht. Was uns ganz besonders gestört hat ist, dass es keine Angabe zu den Kosten, keine Schätzung gegeben hat, was das der Gemeinde in etwa kosten kann. Wir haben lange auf der Gemeinde geredet, wir haben lange geredet. Wir haben uns dann bei einem Baggerunternehmen informiert, was das kosten kann. Die Kosten wurden auf ca. 2000 – 3000 € geschätzt.

Allerdings wurde uns auch mitgeteilt, dass der bestehende Unterbau nicht sehr gut sei und das heisst, dass nach größter Wahrscheinlichkeit aufgebagert werden muss, was wir vorher nicht gewusst haben, bei unserer Sitzungen. Und wenn es wirklich so ist, dass aufgebagert werden muss, dann haben wir kein Problem damit, wenn das Rohr mitverlegt wird.

Bgm. Plaimer:

Ich habe nie etwas anderes gesagt. Die Vorgangsweise: Wir kennen ja das. Seit dem Jahr 2011 beginnend haben wir im Vorstand schon darüber Gespräche darüber geführt, dann waren wir fertig mit Martinek, dann kam Griebler und hat eine unbedachte Äußerung von sich gegeben, die ihm € 9.000 kostet. Es ist halt so und dann geht man in Verhandlungen. Natürlich berät man sich, der Bürgermeister berät sich bei seinen zuständigen Leuten und was tun wir, dass wir die Kuh vom Eisen bringen, damit wir zu einer vernünftigen Lösung kommen und wenn wir die Straße eh machen müssen, dann soll er uns das Rohr bereitstellen und wir verlegen es, wenn wir sowieso schon baggern müssen. Das ist ja nicht das erste Mal, dass wir das in der Gemeinde Pfarrkirchen so machen. Ich habe das ganze dann im Gemeindevorstand – dieses Mail das ich von Herrn Griebler bekommen habe – vorgetragen. Das ist eine Vorgangsweise mit der wir leben können. Und anschließend kam es zu finalen Gesprächen mit Herrn Griebler, wo wir das dann so vereinbart haben. Dann macht man eben das Angebot, was wir besprochen haben und er dann das zur Kenntnis nimmt und wenn irgendjemand dann was schreibt, dass das vielleicht so ist, diesen Rückzieher schaffst du nicht. Wer dort diese Straße kennt, ich bin kein Straßenbau, war aber diese Woche noch dort, ein geeigneter Unterbau drinnen sein soll, ist mir eher unlogisch, weil ein sog. „Hufschlag“ da ist und weil die Fahrbahn verwachsen ist. Den oberen Teil muss man sowieso wegschieben. Das ist mein Zugang zu den Dingen. Wenn Interesse besteht, könnte ich auch den Akten zitieren. Die Entscheidungen waren nicht so einfach. Wir haben im Akt Schriftstücke aus dem Jahre irgendwann, z.B. vom 6.2.1952 ausgegraben. Es ist ja nicht so, dass es da nichts gibt. Das ist ein Lehrbeispiel dafür, wie manche Dinge so funktionieren. Ich glaube nicht, dass irgendjemand da herinnen ist, der gewusst hat, dass diese Straße uns gehört. Ich habe es nicht gewusst. Dann haben wir im Vorstand darüber gesprochen und der Herr Vbgm. Hat gefragt, ob da überhaupt ein Kanal drinnen ist. Aha, da ist ein Kanal drinnen und dann kommt die Geschichte mit der Gebühr. Der eine sagt, ja wir haben eine Gebühr bezahlt oder irgendwer hat bezahlt. Dann muss man herausfinden was mit dem geschehen ist und ob das noch passt. Herr Gruber, wir haben Stunden damit verbracht, dass wir einigermaßen klar gesehen haben, was überhaupt Sache ist und dann muss man dem Mitbeteiligten erläutern warum das so ist, was einigermaßen schwer zu verstehen ist. Aber wir haben das eh geschafft. Wenn einer baut, dann gibt es immer wieder ein Entgegenkommen gegenüber den betreffenden Bauwerbern und Errichtern. Es ist eine schwierige Situation. Wir könnten noch stundenlang darüber reden. Es gibt eine Vereinbarung mit allen Beteiligten. Ich hätte das Verfahren „Griebler“ abgetrennt, wenn es nicht zu einer Entscheidung gekommen wäre. Denn irgendwann muss Schluss sein. Mann kann lang und viel zielgerichtet sprechen, heraussuchen und verhandeln, aber das vorletzte Gespräch, da war für mich die klare Position. Entweder wir kommen heute zu einem Ergebnis, oder nicht, dann trenne ich das Verfahren ab und ich mache die Grundsache Martinek alleine. Ich weiß bis heute nicht, warum diese Straße im öffentlichen Gut ist und nicht Herrn Griebler gehört. Das sind Dinge, die aus der Historie heraus entstanden sind.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Als beschlossen gilt daher, dass entsprechend dem Teilungsplan des Geometers Dr. Techn. Werner Daxinger die im Teilungsplan ausgewiesenen Flächen als öffentliches Gut aufgelassen werden und den Ehegatten Martinek (Teilfläche 1 und 2 im Gesamtausmaß von 23 m<sup>2</sup>) und Herrn Griebler (Teilfläche 4, 2 m<sup>2</sup>) übertragen werden. Die Gemeinde erhält die Teilfläche 3 (Ausmaß 9m<sup>2</sup>) aus dem Grundstück 190/6 KG Pfarrkirchen ins öffentliche Gut. Sämtliche Kosten (Vermessung, Herstellung der Grundbuchsordnung, Notariatskosten usw.) werden von den Ehegatten Martinek getragen. Ebenso soll die vorliegende Vereinbarung betreffend die Übertragung des öffentlichen Gutes an die Ehegatten Mag. Michael und Marianne Martinek, Tassiloweg 5, und die Abtretung eines Grundstücksteiles von Herrn Reinhard Griebler, Tassiloweg 7, sowie die Staubfreimachung der Wegparzelle Nr. 200/6 KG. Pfarrkirchen beschlossen werden.

TOP 12) Anschaffung Kommunaltraktor – Finanzierungsplan;

Bericht: Bgm. Plaimer

Der seit dem Jahr 2002 im Einsatz stehende Kommunaltraktor Steyr 975A samt Zusatzgeräten soll ausgetauscht werden.

Es ist vorgesehen, dass ein neuer Steyr Kommunaltraktor Compact 9095 samt Zusatzgeräten (Frontlader, Fronthydraulik, Böschungsmäher, Splitt- und Salzstreuer, Schneepflug, Arbeitskorb usw.) über die BBG (Bundesbeschaffungsgesellschaft) angeschafft wird.

Die Kosten für diese Neuanschaffungen betragen rd. 110.000,-- €

Vom Amt der o.ö. Landesregierung wurden der Gemeinde Pfarrkirchen für diese Investitionen eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 95.000,-- (€ 50.000,-- im Jahr 2014 und € 45.000,-- im Jahr 2015) in Aussicht gestellt.

Die Gemeinde Pfarrkirchen hat bereits einen diesbezüglichen BZ-Antrag gestellt.

Der Beschluss der OÖ. Landesregierung betreffend Gewährung dieser Bedarfszuweisung wird in einer der nächsten Sitzungen gefällt.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, dass die in Aussicht gestellte Bedarfszuweisung bzw. der diesbezügliche Finanzierungsplan zur Kenntnis genommen werden soll und nach Vorliegen des schriftlichen Finanzierungsvorschlages des Amtes der o.ö. Landesregierung der neue Kommunaltraktor samt Zusatzgeräten über die BBG angeschafft werden.

GRM. Alfred Fischereeder schlägt in diesem Zusammenhang vor, beim Traktorankauf auch eine Seilwinde anzuschaffen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Als beschlossen gilt daher, dass die in Aussicht gestellte Bedarfszuweisung bzw. der diesbezügliche Finanzierungsplan zur Kenntnis genommen wird und nach Vorliegen des schriftlichen Finanzierungsvorschlages des Amtes der o.ö. Landesregierung der neue Kommunaltraktor samt Zusatzgeräten über die BBG angeschafft wird.

TOP 13) Gemeindefusion Bad Hall-Pfarrkirchen;

Bericht: Bgm. Plaimer

In der letzten GR-Sitzung wurde vom Gemeinderat in dieser Causa einstimmig beschlossen, dass auf Grund des Antrages auf Zusammenlegung der Gemeinden Bad Hall und Pfarrkirchen vom Juli 2013 die Pfarrkirchner Bevölkerung entsprechend informiert wird und diesbezügliche Veranstaltungen abgehalten werden, bei der die Meinung der Pfarrkirchner zu diesem Thema eingeholt wird. Herr Karlo Hujber soll diese Angelegenheit als Berater der Gemeinde begleiten. Erst nach einer Prüfung der eingeholten Fakten und Daten betreffend einer evt. Kostenersparnis und Einholung einer entsprechenden, repräsentativen Meinung der Bevölkerung kann im Gemeinderat ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Am Sonntag, den 19. Jänner 2014 fand im Schulturnsaal eine Veranstaltung, die von ca. 240 interessierten Menschen besucht wurde, statt.

Bei dieser Info-Veranstaltung, bei der Bgm. Michael Pelzer aus Bayern, einen sehr interessanten Vortrag über Bürgerbeteiligung gehalten hat, hatten die anwesenden Personen die Möglichkeit, ihre Meinung für oder gegen eine Fusion bzw. für noch stärkere Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Bad Hall kundzutun.

Das Meinungsbild hat ergeben, Eigenständigkeit mit dem Auftrag für verstärkte Kooperationen mit den Nachbargemeinden zu finden.

Vom Initiator der Zusammenlegung, Herrn Manfred Zorn, wurde auch angeregt, die Gründe und die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Fusion durch die Fachhochschule Steyr, Herrn Prof. Dr. Losbichler, im Rahmen einer Projektarbeit erheben zu lassen.

Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen und Gespräche soll dieses Thema erneut beraten werden. Dazu ist es jedoch notwendig, dass auch der oder die möglichen Fusionspartner einer derartigen Erhebung von Daten, Fakten und Zahlen zustimmen.

Durch den plötzlichen Tod von Bgm. Harald Schöndorfer aus Bad Hall war es aber nicht möglich, im Jänner eine diesbezügliche Entscheidung herbei zu führen.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass vorläufig keine Volksbefragung gem. § 38 GemO 1990 idGF. durchgeführt werden soll. Weiters sollen Gespräche über eine evt. Beteiligung der FH Steyr im Rahmen einer Projektarbeit mit Herrn Dr. Losbichler von der Fachhochschule Steyr und der Stadtgemeinde Bad Hall geführt werden.

Kooperationsmöglichkeiten sollen ebenfalls gesucht werden.

Bgm. Plaimer:

Ich habe nach den vielen medialen Gesprächen und mit Gesprächen auch mit Herrn Manfred Zorn ein Telefonat mit Herrn Prof. Losbichler von der Fachhochschule Steyr gehabt, der auf eine Entscheidung gedrängt hat, weil das mit dem Semester zusammen hängt. Prof. Losbichler wollte eine Entscheidung innerhalb von 3 Tagen ob wir wollen oder nicht. Ich habe dann mit Bgm. Ruf gesprochen. Es rennt uns erstens nichts davon. Ich habe Herrn Prof. Losbichler gesagt, wenn dann machen wir das nächstes Semester und dann ist Zeit zu überlegen, denn solche Dinge gehören überlegt. Was tut man mit den Zahlen, den Fakten, wem gehören die, wer kann sie melden, wer kann sie verwenden und in welcher Form kann man sie verwenden. Ich will ja nicht haben, dass wir dann in irgendeiner Form in den Medien heruzmgezogen werden, wo teilweise sehr tendenziös berichten, besonders jene, die bei Veranstaltungen nicht teilnehmen. Aber das ist so. Wenn ein Redakteur was schreibt, kann man wenigstens darauf reagieren. Aber viel hinterlistiger sind diese Medienforen, in der „die Resi, der Petzi“ und Leute, die man gar nicht kennt, Rülpsen von sich geben, die derart hirnrissig sind, teilweise beleidigend sind, zeitweise an der Materie total vorbeigehen und dann kann man nicht einmal reagieren darauf. Das kann man dann nur zur Kenntnis nehmen. Aber das sind halt die modernen Medien. In der Pfarrkirchner-Geschichte sind wir an und für sich sanft behandelt worden. Interessanterweise schaue in seit wir das hier in Pfarrkirchen haben diese Dinge an. Kommentar überflüssig.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Als beschlossen gilt daher, dass vorläufig keine Volksbefragung gem. § 38 GemO 1990 idGF. durchgeführt werden soll. Weiters sollen Gespräche über eine evt. Beteiligung der FH Steyr im Rahmen einer Projektarbeit mit Herrn Dr. Losbichler von der Fachhochschule Steyr und der Stadtgemeinde Bad Hall geführt werden.

Ich möchte nach dieser Beschlussfassung allen Gemeinderäten, meinen Dank aussprechen, erstens für die Teilnahme an der Veranstaltung am 19. Jänner 2014 zweitens aber auch für das gezeigte Engagement der Gemeinderäte, die für die Bewirtung der Gäste gesorgt haben. Dank an alle, die dafür gesorgt haben das es eine gelungene Veranstaltung geworden ist.

Heute war eine Besprechung mit den Bürgermeister der „Kooperationspartnergemeinden des Bezirkes Steyr-Land-Nord“. Ich habe leider daran nicht teilnehmen können. Es sind dort auch entsprechende Beschlüsse gefasst worden, dass wir im Bezirk 2 Geschwindigkeiten zusammenbringen müssen, denn mit einer Geschwindigkeit geht es nicht, weil einfach Steyr-Land-Nord und Steyr-Land Süd nicht kompatibel sind, das hat es auch schon in Amerika gegeben, und da ist es eben auch so, das der Bezirk Steyr-Nord in Form eines Verbandes für die Kooperationen auch die steuerlichen Dinge regeln kann. Ein wesentlicher Punkt dass das überhaupt funktioniert ist endlich, in den Gemeinden wo wir das noch nicht haben, die Einführung des Elektronischen Aktes und das ist jetzt einmal gesichert. Wir als Pfarrkirchen kriegen für diesen ELAG für die Hard- und Software € 16.000,- und damit können wir diesen elektronischen Akt einführen. Ich warte schon jeden Tag darauf, dass wir diese „Zettelwirtschaft“ endlich weiter kriegen.

GRM. NR DI Deimek:

Der Elektronische Akt – siehe Gemeinden Adlwang und Waldneukirchen.

Bgm. Plaimer:

Ich war heute bei der Spatenstichfeier in Ternberg. 20 Jahre hat es dort gedauert vom GR-Beschluss bis zur Spatenstichfeier. Damals 1994 hat der ehem. Vbgm. Steindler einen Antrag auf Bau eines Pflegeheimes gestellt. Steter Trophen höhlt den Stein. Und man höre und staune am Montag kommt die Fa. Swietelsky und fängt mit der Baustelle an.

Natürlich ist es wesentlich bei der Einführung des ELAG, dass alle Gemeinden einen Leitfaden haben, wie das durchzuführen ist. Dass es graduelle Unterschiede geben wird zwischen einer großen Gemeinde und die anderen kleinen Gemeinden werden Dinge ein bisschen anders handhaben aber im Grund muss es ein System sein. Das muss funktionieren, weil es bei Banken auch funktioniert.

TOP 14) Nachtragsvoranschlag 2013 – Prüfbericht der BH Steyr-Land;

Bericht: Bgm. Plaimer

Mit Schreiben vom 23.1.2014 wurde der Gemeinde Pfarrkirchen der Bericht über die Prüfung des Nachtragsvoranschlages 2013 durch die BH Steyr-Land übermittelt.

Der gegenständliche Prüfbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag: Der Gemeinderat möge den Prüfbericht der BH Steyr-Land betreffend den Nachtragsvoranschlag 2013 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Der Prüfbericht der BH Steyr-Land betreffend den Nachtragsvoranschlag 2013 wird zur Kenntnis genommen.

TOP 15) Allfälliges.

- a) Bgm. Plaimer berichtet über die Verleihung des Qualitätszertifikates für die Gesunde Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall;
- b) Bgm. Plaimer informiert, dass am 29.3.2014 die Umweltsäuberungsaktion „HUI statt PFUI“ in Pfarrkirchen durchgeführt wird.

- c) Bgm. Plaimer berichtet, dass am 5. April die Ortsmeisterschaft im Asphaltstockschießen stattfindet.
- d) Bgm. Plaimer informiert, dass die Kindergartenbeiratssitzung am 5. April stattfindet.
- e) GVM. Haselsteiner informiert, dass am 25. März ein Vortrag im Gemeindeamt Pfarrkirchen im Rahmen der Gesunden Gemeinde mit Herrn Dr. Tischler zum Thema „Schmerztherapie zur Selbstheilung“ stattfindet.
- f) GRM. Prihoda macht den Vorschlag, die Ermächtigungsverordnung an die polit. Fraktionen zu übertragen. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass er nicht weiss, ob das mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen ist.  
GRM. Prihoda korrigiert sich und meinte eigentlich den Gemeindevorstand statt der polit. Fraktionen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12. Dez. 2013 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.